

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 14 (1830)

21 (25.5.1830)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-780113](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-780113)

Oldenburgische Blätter.

Nro. 21. Dienstag, den 25. May 1830.

Ueber den Begriff der Grundsteuer o d e r:

Können und in wiefern können Kauf- und Pachtbriefe über Grundstücke einen Anhaltspunct zur Ausmittelung ihres Reinertrags, als Grundsteuer-Capitals, geben?

(S c h l u ß.)

Zu solchen Anhaltspuncten nun hat das französische Cataster und ihm nachfolgend auch das preussische, bayrische und württembergische die Kauf- und Pacht- und Erbtheilsbriefe gemacht und auf sie, so zu sagen, die Hauptcontrole des Abschätzungsgeschäfts gestellt; indessen die hannoversche Grundsteuer-Veranlagung aus Grundsatz von diesen Anhaltspuncten nichts wissen will. — Auf diese Art stehen beyde Systeme sogar in ihren Ansichten über die Mittel zur Belangung einer sichern Bestimmung der Größe des Reinertrags sich entgegen! Bey welchem ist die Wahrheit anzutreffen?

Die Frage, welche wir uns demnach hier zur Beantwortung vorlegen wollen, soll also, wie die Ueberschrift besagt, lauten: Können und in wiefern können Kauf- und Pachtbriefe einen Anhaltspunct zur Ausmittelung des Reinertrags, als Grundsteuer-Capitals, geben? Die Kauf-

und Pachtbriefe sind nach dem officiellen Berichte des ständischen Steuer Ausschusses zu Hannover darum nicht mit zur Abschätzung des reinen Grundeinkommens herangezogen worden, weil die Zinsen des Umlaufs-Capitals nicht in der Kauf- und Pachtsumme begriffen sind. Allein gehört denn dieses Umlaufs-Capital auch mit zu dem Grundsteuer-Capital? Ist alles, was der Reinertrag eines Grundstücks befaßt, auch grundsteuerbar? Zur Beantwortung dieser Frage wollen wir im Nachstehenden einige Bemerkungen niederlegen, welche, wie wir glauben, geeignet sind, den sachverständigen Leser auf den Standpunct zu führen, von wo aus er sie sich selbst beantworten kann.

Die Beantwortung obiger Fragen wird zunächst auf eine Untersuchung dessen führen, was man eigentlich unter Grundsteuer zu verstehen



habe. Was ist die Grundsteuer? Worin besteht ihre Natur und Wesen? Wodurch unterscheidet sie sich von den übrigen Steuern? Welche Stellung nimmt sie im Ganzen des Steuererwesens ein? Die Beantwortung letzterer Fragen ist für das Steuergeschäfts von einer besondern Wichtigkeit, da man, wenn man nicht zuvörderst den Begriff festgestellt, leicht ins blaue reden und handeln kann. „Mehrere Catasterunternehmungen, sagt der Professor Benzenberg in seinem Buche über das Cataster, kamen neuerer Zeit gleich vom Anfange durch ins Schwanken, daß man den Begriff der Grundsteuer nicht scharf festgestellt hatte, und nun bey der Ausführung gleich die Richtung und den Anhalt verlor.“ Allein ihre Beantwortung macht sich nicht auf dem Wege der Geschichte d. h. durch Erzählung dessen, was die Grundsteuer bisher war, sondern auf idealem, d. h. durch Darstellung dessen, was sie seyn soll. — Wir mögen auf Völker oder auf Einzelpersonen, auf ihr ganzes Leben oder auf einzelne Thaten zurückblicken; nur Versuche führen zum Ziele, und was sind Versuche anders als Verirrungen? Die Geschichte soll uns belehren, indem sie uns unsere Verirrungen vorhält; aber eben dieses Mittel führt seiner Natur nach den Beweis mit sich, daß sie an sich ohne Weiteres kein Recht begründen kann.

Länger als 10 Jahre hatte man sich in Frankreich, wie bereits bemerkt

worden ist, mit dem Cataster herumgeschlagen, ehe man recht wußte, auf welchen Punct man zuzusteuern hatte; 30 Millionen Francs waren auf Versuche verwendet worden, ehe man auf dem heutigen Verfahren sich festsetzte; seitdem sind 10,000, sage zehntausend Commünen nach diesen Grundsätzen abgeschätzt worden, und man ist mit den Resultaten der Abschätzung zufrieden; Preußen, Bayern, Würtemberg, die Niederlande haben dieses System adoptirt; und nach diesem Systeme dienen die Kauf- und Pachtbriefe zur hauptsächlichsten Controлле für die Richtigkeit der Abschätzungen. Welche Gründe stimmten zu dieser Annahme? Wodurch bewährte sich der Grundsatz in den Abschätzungen von 10,000 Commünen? Liegt etwa in den Kauf- und Pachtbriefen etwas mehr als eine bloße Controлле? Ist etwa hier gar das eigentliche Steuer-Capital aufzusuchen? und wie ist der Antheil vom Reinertrage zu finden, welcher folgerecht nur allein zur Grundsteuerherangezogen werden kann? — Wir fahren fort, Winke für die Beantwortung aller dieser Fragen zu ertheilen, indem wir die weitere Ausführung für eine besondere Schrift (s. den Plan derselben im vorigen Stück) aufbewahren.

Wenn von einem gut eingerichteten Steuer-Systeme, wie eingangs bemerkt worden ist, gefordert werden



kann, daß 1) die Steuer alles Vermögen treffe, d. h., daß sie allgemein und 2) zugleich gleichmäßig vertheilt sey; so setzt 3) die Erfüllung dieser Anforderung die Bedingung voraus, daß jede Gattung von Vermögen genau und rein aufgefaßt, in dieser Auffassung fest angehalten und für sich geschieden behandelt werde.

Die Grundstücke haben mit geringer Ausnahme an sich nur dann einen Werth, wenn sie cultivirt werden; der Werth, welchen sie alsdann erhalten, ist mercantilischer Natur. Ihr Ertrag ist das gemischte Product 1) des Bodens, 2) der Arbeit und 3) der darauf vorschussweise verwendeten Capitalien. Der eben bemerkten Anforderung an ein gutes Steuersystem zufolge müßte nun a) in dem Boden das Grundvermögen d. h. die Capitalien, welche darin stecken, das Immobil: Capital, b) in der Arbeit der Erwerb des Arbeitsbetriebes und c) in den darauf verwendeten Vorschüssen das Mobil: Capital, ein jedes für sich, besteuert werden. Die erstere Besteuerung würde der Grundsteuer, die zweyte der Gewerbesteuer und die dritte der Capitalien: Steuer zufallen.

Die Grundsteuer ist keine Ge-

werbesteuer; letztere muß der Anpächter, und erstere der Grundeigenthümer, wenn es nicht anders vereinbart ist, entrichten. Die Grundsteuer ist auch keine Mobil: sondern Immobil: Capitaliensteuer, und den Vorschuß, welchen die Arbeit erfordert, leistet, je nachdem es ausgemacht wird, entweder der Eigenthümer oder der Anpächter. Also besteht die Sache in der Praxis und bekundet schon durch sich, daß die oben zur Bedingung gemachte Abscheidung etwas mehr als Ideen: Kram ist. — Der Eigenthümer sowohl als der Anpächter muß diesen Vorschuß demnach nicht in der Eigenschaft als Eigenthümer oder Anpächter, sondern als Capitalist besteuern. Daß die Grundsteuer keine Personalsteuer seyn kann, liegt im Wortbegriff schon. Eben so wenig kann sie eine Verbrauchssteuer seyn, wozu sie die Physiokraten machen wollten. Was ist also die Grundsteuer? Sie ist ihrer Natur und Wesen nach, und kann, rein genommen, nichts anders seyn, als eine Besteuerung der Capitalien, welche in dem Grund und Boden stecken *).

Die Grundsteuer hat es demnach bloß mit demjenigen Antheile des Reinertrags zu thun, welcher das Pro-

*) Darum war es ein naturwidriges Verhältniß, den hörigen Bauer zum Zahler der Grundsteuer zu machen, und wenig klug von den Gutsherren, als Eigenthümern der Stätten, ihnen eine derartige Last aufzulegen, welche, wie die Geschichte der Zeit beweiset, die Tendenz mit sich führen mußte, aus den Anpächtern Eigenthümer zu machen, — doppelt unklug, da die älteste Geschichte auf die Bewohner dieser Stätten als freye Eigenthümer zurückweist.



duet der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens ist; diese natürliche Ertragsfähigkeit aber ist es eben, welche den Kauf- und Pachtwerth eines Grundstücks bestimmt.

Die natürliche Ertragsfähigkeit kann selbstredend nicht anders als wie das Product der natürlichen Beschaffenheit des Bodens betrachtet werden, und also hat man den Naturboden zur Grundlage der Abschätzung des Steuerertrags machen wollen, fürchtend, sonst der Ackerindustrie zu nahe zu treten, indem man die höhere Einsicht und Betriebsamkeit besteuerte. Allein man ist jetzt allgemein der Meinung, daß der Boden, so wie er da liegt, selbst in der mit ihm verbundenen Cultur (dem Erzeugnisse der bereits auf ihn verwendeten Arbeit und Capitalien) in Anschlag gebracht werden müsse. Und warum? Weil er also verkauft und verpachtet wird. Der ständische Steuerauschuß zu Hannover gab als Grund an, weil es unmöglich sey, den rohen Naturstand des Bodens allenthalben wieder aufzufinden. Das heißt das Princip von diesem Verfahren verkennen, und derselbe hat, indem er für die Mitabschätzung der Cultur im Boden sich erklärte, dem Grundsatz, die Kauf- und Pachtbrieife bey der Abschätzung als Grundlage des ganzen Verfahrens zu behandeln, trotz seiner förmlichen Zurückweisung desselben, stillschweigend gehuldigt.

Nach der preussischen sowohl als nach der hannoverschen Grundsteuer-

Verordnung sollen außer den Culturkosten auch die Erhaltungskosten als z. B. Sied- und Deichlasten u. s. w. vom dem Rohertrage zur Ausmittelung des steuerbaren Capitals in Abzug gebracht werden. Der Grundeigenthümer hat die Verpflichtung, die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens zu versichern; nicht allein die Kosten für Werke, wodurch die Existenz des Grundstücks gesichert wird, sondern auch die für solche, ohne welche dasselbe nicht benutzt werden kann, gehören unter diese Rubrik. Diejenigen hannoverschen Provinzialstände, welche auf demselben Grunde, weshalb die Deichlasten abgezogen werden sollen, einen Abzug für auf den Boden lastende Zehnten, Grund- und Gutesherrlichen Gefälle reclamirt haben, haben zusammengemischt, was nicht zu einander gehört. Die Erhaltungskosten gehen den Grundeigenthümer, diese aber den Aufpächter an.

Alle hier aufgeführte, und in der Praxis als richtig anerkannte Verfahren, Grundsätze bey der Grundsteuer-Veranlagung weisen evidentisch darauf hin, daß die Capitalien, welche in dem Boden stecken, es sind, welche das eigentliche Steuer-Capital ausmachen. Besteht nun aber das Hauptgeschäft dieser Veranlagung darin, die Zinsen von diesen Capitalien, welche im Reinertrage versteckt liegen, herauszufinden, und also die Capitalien selbst aufzudecken, so kann man sagen, daß sie herausgefunden sind, indem

man den Pacht- und Kaufwerth des Grundstücke kennt; denn die Pacht ist eine Vereinbarung darüber, was der Grundeigenthümer für den Grund und Boden als bloßes Arbeitsmaterial für eine gewisse Zeit fordern kann, so wie der Verkauf ausspricht, was das reine Grundeigenthum davon werth ist.

Die Manipulation der Kauf- und Pachtbriefe zu diesem Zwecke ist nicht leicht, und erfordert die größte Umsicht, um alle die Umstände zu berücksichtigen, welche darauf von Einfluß gewesen sind. Das Verfahren, welches dabey die preussische Grundsteuerverordnung vorschreibt, ist musterhaft zu nennen. Zwar kann nicht verkannt werden, daß auch hier noch so Manches der Gefahr der Willkühr und des Zufalls ausgesetzt worden ist, indem man es von individuellen Ansichten hat abhängen lassen. Allein grade hier bewährt sich die Organisation einer besondern Behörde für dieses Geschäft, welche auf der höchsten Stufe alle über den Gegenstand vorfindliche Kenntniß concentrirt, aus rechtlichen, wissenschaftlich gebildeten

und das Fach kennenden Männern besteht, die in Liebe und reger Thätigkeit für die Sache, einzig mit ihr beschäftigt, alle Kräfte aufbieten, um eine Aufgabe zu lösen, woben durch ihre Schwierigkeit die Ehre, und durch ihren Einfluß auf das Gemeinwohl die Vaterlandsliebe interessiert ist. Die Ausmittlung des Steuer Capitals geschieht in diesem Systeme, indem die Abschätzung des Reinertrags und die Ausmittlung des Mitteltrags der Pachtbriefe sich gegenseitig die Hand bieten, so daß man eigentlich nicht sagen kann, ob erstere in letzterer oder diese in jener ihren Anhaltspunct hat. Da die Aufgabe, wie gesagt, ist: indem Reinertrage den Antheil zu finden, welchen die Zinsen des Kaufwerths des Bodens davon zu sich nehmen, so bringt selbstredend die Natur des Geschäfts es mit sich, daß in der Zeit die Ausmittlung des Reinertrags, in der That aber die Ausmittlung des Kaufwerths voran seyn muß.

1830, May 1.

von Brede.

Ueber Kirchenverfassung.

„Träume sind Schäume“ sagt das Sprüchwort, und es hat Recht, denn bey weitem nicht alle kommen vom Zeus. Eine erträumte Kirchenverfassung ist so gut wie keine. Ein erträumtes Ideal ist ein gedoppelter

Traum, denn was ist ein Ideal anders, als die Vorstellung eines so vollkommenen Gegenstandes, wie die Wirklichkeit ihn nicht gestattet. Möchten wir nur, wenn auch kein Ideal, doch überall nur eine Kirchenverfas-



sung haben! Wie? Wir keine Kirchenverfassung? höre ich fragen. Wie nicht mehr, als alle übrige Protestanten; und dies ist vielleicht das Einzige, was die Katholiken, die übrigens wohl kein wahrer Protestant um ihre Kirchenform beneiden wird, unserer Kirche nicht ganz mit Unrecht zum Vorwurf machen. Eine jede Vereinigung, Corporation, Staat, geschlossene Gesellschaft hat Pflichten und Rechte, welche, wenn ihre Einrichtung gut ist, in gehörigem Verhältnisse zu einander stehen. Die protestantische Kirche hat aber nur Pflichten und keine Rechte. Unsere Kirchenordnung schreibt den Geistlichen und Kirchendienern, wie sich's gebührt, viele Pflichten vor, aber sie räumt ihnen wenig, oder keine, Rechte ein, und keine Mittel, solche Rechte geltend zu machen. Die Glieder der Gemeinde (Laien) aber leben hinsichtlich der Kirche fast in völliger Ungebundenheit und Pflichtlosigkeit. Wer weiß es nicht, daß Jeder, wer will, sich über alle unsere kirchlichen Ordnungen und Gebräuche, mit Ausnahme von zweyen, nämlich Taufe und Confirmation *), hinwegsetzen kann und darf, und Tausende es wirklich thun. Diese beiden Handlungen zu übergehen, versucht zur Zeit noch Niemand, wohl wissend, daß die Obrigkeit diesen Libertinismus schwerlich gestatten würde. Ist er aber mit

ihnen fertig, so kann er ganz unangefochten alle christliche Ordnung, alle öffentliche und häusliche Gottesverehrung bey Seite setzen, auch allenfalls sich darüber lustig machen, so viel er will. „Wo aber ein Reich mit sich selbst uneins wird, das wird wüste, und zerfällt in sich selber.“ Luc. 11, 17. Leider! zu wahr, wie die Erfahrung lehrt. „Über das com-
„pelle intrare will man doch nicht
„einführen? Oder zu deutsch: Man
„wird doch die Leute nicht mit Ge-
„walt in die Kirche, zur Beichte,
„und zum heiligen Abendmahle treiben wollen? das widerstreitet ganz
„dem Geiste evangelischer Freyheit.“
Dieser Einwand enthält vielleicht mehr den Schein der Wahrheit, als die Wahrheit selbst. Denn christliche Freyheit ist nicht Zügellosigkeit und Gesetzlosigkeit, die allemal zur Auflösung führt. Wollen wir eine christliche Kirche, ihre Vortheile und Segnungen, so müssen auch alle Glieder derselben die Pflichten gegen den Leib, d. i., die Gemeinschaft, von welcher Christus das Haupt ist, erfüllen.

Thun sie dieses nicht, und wollen sie sich nicht entschieden von dem Haupte trennen, so müssen sie auch zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden können, und wirklich angehalten werden. „Hütet Euch, daß Ihr Eure Freyheit nicht zum Deckel der Bosheit macht!“ Coloss. 3, 16.

*) Man könnte auch noch den gerichtlichen Eidswur hinzurechnen, doch wird dieser, sonderbar genug, nun einmal mehr wie eine staatsbürgerliche, als religiöse Handlung angesehen und gehandhabt.



Soll das Gebot des Apostels: „Lasset das Wort Gottes unter Euch reichlich wohnen in aller Weisheit, und singet und spielet dem Herrn in Eurem Herzen, und verlasset nicht unsere Versammlungen!“ (Ebr. 10, 25.) noch Werth und Gültigkeit haben, so muß ja auch dahin gesehen werden, das es geschehe. Das Gegentheil ist Indifferentismus. „Aber „ist nicht Kirchenzwang gegen das „Gewissen? bildet er nicht Heuchler?“ Das wohl nicht. Eben so wenig, als wenn Jemand angehalten wird, in staatsbürgerlichen Verhältnissen seine Pflicht zu thun, wenn es auch seiner Neigung widerstreben sollte, (denn ist irgend etwas als Pflicht anerkannt, so leidet es keine Frage, ob sie auch erfüllt werden müsse); und das Andere auch nicht; denn wenn Jemand durch ein Gesetz gezwungen würde, z. B. den öffentlichen Gottesverehrungen von Zeit zu Zeit beyzuwohnen, oder an der Feyer des heiligen Abendmahls Theil zu nehmen,

(wenn's auch nur geschähe aus der untergeordneten Ursache, um ein äußeres Bekenntniß der christlichen Gemeinschaft und ein Zeichen brüderlicher Verbindung abzulegen) so würde er weniger in den Verdacht der Heuchelei kommen, als wenn er es freiwillig thäte, in dem Fall, daß man ihn sonst vielleicht nicht für einen guten Christen hielte. Schaden könnte ihm dies aber auf keinen Fall bringen; vielleicht sände er aber mehr Nutzen davon, als er gestarbt hatte. Was über diesen Gegenstand in einem Aufsätze dieser Blätter vom vorigen Jahre gesagt ist, mag wohl zum Theil beachtungswerth seyn. Aber wer die große Frage über protestantische Kirchenfreiheit und nöthigen Kirchenzwang befriedigend löset, wird mir ein großer Apoll seyn. Die vor mehreren Jahren von dem Könige von Preußen zu diesem Zwecke niedergesetzten Commission hat es wenigstens nicht gekonnt. So viel ist gewiß, daß *Eräume* — nicht genügen.

Ein Räthsel.

Eine Classe von Menschen, welche ohne Oberhaupt, und ohne sie zu einem Ganzen verbindende gemeinschaftliche Gesetze, dennoch einen besondern Stand ausmachen; die Alles für den Staat thun sollen, ohne daß der Staat etwas für sie thut; denen alle Welt Verpflichtungen auflegt und Niemand Verpflichtungen schuldig zu seyn glaubt; die man zu necken, zurückzusetzen und unterzuordnen für an-

gemessen hält, und die sich dennoch in Würde und Ansehen zeigen sollen; die in Wort und Wandel Vorbilder des höhern Lebens seyn und Andern zur Ermunterung dienen sollen, während sie von keiner Seite her selber Ermunterung erhalten; die, wenn es schlecht auf Erden zugeht, die Welt in ein Paradies umschaffen sollen, in deß man über ihre Wirksamkeit spottet und ihren Einfluß auf die Gemü-

ther zu lähmen sucht; die, wenn sie von andern Ständen herabgewürdigt werden, und sich fühlen, man hochmüthig und herrschsüchtig, und wenn sie sich bücken, niederträchtig nennt; von denen man alle Kenntnisse und Wissenschaften fordert, ohne daß sie auf Belohnung rechnen dürfen, alle Gewandtheit und Weltfönnigkeit, ohne daß sie an der Welt Theil nehmen sollen; die das mühsamste, wichtigste und schwerste Geschäft von allen zu treiben haben, und die man für Müßiggänger und dem Staate fast entbehrliche Menschen hält; die dem Jdealischen leben sollen, und die oft hun-

gern müssen; die nur auf das Höhere hinweisen sollen, und die der Staat nicht selten in das gemeinste Zeitliche verwickelt; kurz, die gleichsam zwischen Himmel und Erde schwebend, dem Himmel nicht angehören, und an der Erde keinen Theil haben sollen, und die — bey dem Allen von der Wichtigkeit, Zweckmäßigkeit, Erhabenheit, Götlichkeit ihres Standes innig sich durchglüht fühlen sollen.

Welche Classe von Menschen ist dies? So viel ist gewiß, daß es weder Fürsten, noch Minister, noch Edelleute, noch Mediciner, noch — Juristen sind.

S ü d w e n d u n g.

Bei der neulichen Erdörterung (S. 79.) über das Wort Synd hätte auch das Wort Südwendung mit angeführt werden können. Die obige, jetzt gewöhnliche, Schreibung dieses Namens (mit welchem mehrere Gegenden, Häuser und Dörfchaften in fünf Jeverischen Kirchspielen belegt sind) ist nämlich corrupt. Man sollte Sydwendung oder Siedwendung schreiben; und dieses kommt unstreitig von dem ehemals gebräuchlichen Worte Synd (Wasser) her, welches auch wahrscheinlich mit dem noch üblichen plattdeutschen Worte sied (niedrig) zusammenhängt, so wie mit dem Worte See, Sea, nach der Englischen Aussprache Sih. — Es werden nämlich in der Herrschaft Jever diejenigen Orte Siedwen-

dungen genannt, wo man Spuren ehemaliger, gewiß über tausend Jahre alter, Bedeckungen findet, oft mitten im Lande, und sehr weit von dem jetzigen Deichen entfernt. Es waren wohl nur kleine Sommerdeiche, bestimmt, das Synd (Wasser) den Sommer über abzuwenden (abzuhalten) von den trefflichen Viehweiden des, sich nach und nach am Rande der Geest (Gast) bildenden Marschlandes, welches im Winter von der See bedeckt war. Das Wasser wendete sich im Sommer vor diesen kleinen Dämmen, welche in der Folge immer weiter hinausgerückt und immer mehr verstärkt wurden. (s. Jeverischer Kalender vom J. 1799. S. 58. und vom J. 1800. S. 56.)